Der Ortsgemeinderat Biebrich hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 20.Juni 2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

# Satzung
# über die Erhebung von Friedhofsgebühren
# der Ortsgemeinde Biebrich vom 01.08.2011 + 1. Änd. v. 11.01.1

## § 1
## Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2
## Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## § 3
## Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4
## Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.Juni 2000 mit den dazu ergangenen Änderungen vom 01.07.2001, vom 01.06.2002, vom 01.07.2004, vom 01.09.2006 und vom 01.05.2007 außer Kraft.

56370 Biebrich, den 01.August 2011

Für die Ortsgemeinde Biebrich

Theo Scherer
Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)

Gemeinde Biebrich 1 Verbandsgemeinde Katzenelnbogen

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

## I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
   a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr — 160,00 €uro
   b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab — 180,00 €uro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 — 180,00 €uro
3. Abbau und Entsorgung von Reihengrabstätten (Grabmal, Abdeckung, Einfassung) — 150,00 €uro
4. Abbau und Entsorgung von Urnenreihengrabstätten (Grabmal, Abdeckung, Einfassung) — 80,00 €uro

## II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
   aa) eine Doppelgrabstätte — 770,00 €uro
   bb) ein Doppelurnengrab — 570,00 €uro
   b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr
   a) Urnen — 15,00 €uro
   b) Wahlgrabstätten — 20,00 €uro
   Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
   c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

+Ergänzung aus 1. Änderung

## III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber und Familiengräber für Verstorbene
   Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen
2. Urnenreihengräber für Verstorbene
   Für das Ausheben und Schließen eines Urnenreihengrabes wird ein Pauschalbetrag erhoben in Höhe von — 150,00 €uro
   Für das Ausheben eines weiteren Urnenlochs in einem Doppelurnengrab wird ebenfalls ein Pauschalbetrag erhoben in Höhe von — 150,00 €uro

## IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

## V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
   a) einer Leiche bis zu 4 Tagen — 70,00 €uro
   für jeden weiteren Tag — 15,00 €uro
   b) einer Urne bis zu 10 Tagen — 50,00 €uro
   für jeden weiteren Tag — 10,00 €uro

2. In den unter 1. genannten Gebühren sind die Kosten für Reinigung, Geläut und Strom enthalten.
3. Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand und entstandenen Kosten festgesetzt.

## VI. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten zur Bestattung von Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung

1. Die Überlassung eines Reihengrabes/Urnenreihengrabes zur Beisetzung von Personen, die nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung keinen Rechtsanspruch auf Bestattung in die Ortsgemeinde haben, ist vom Abschluss einer Sondervereinbarung abhängig.
2. Auf den Abschluss einer Sondervereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Verstorbene früher, etwa die Hälfte seines Lebens, seinen ständigen Wohnsitz in Biebrich hatte.

## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 10.08.2011

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

(D.S.)

Harald Gemmer
Bürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 37 /2011 am 15.09 .2011 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 16.09 .2011 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 16.09 . 2011
Im Auftrag

Uwe Welker

Verbandsgemeinde (D.S.) Katzenelnbogen

je 1 Ausfertigung an Abt. 4 und OG Biebrich

pdf erledigt Br